RVWV | Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz

RVWV 2026

Konkretisierungen und ergänzende Festlegungen im Einführungsprozess der RVWV 2026-05-15

erfolgt durch das Arbeitsgremium Werksvermessung (AGWV) des Ständigen Ausschuss (StA) RVR

Stand: 11.11.2026

DFWR | DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT

DESH | Deutsche Säge- und Holzindustrie

Informationen zur RVWV 2026 verfügbar unter: https://rvr-deutschland.de/rvwv/

Ausgangslage: veröffentlichte Modalitäten – Konkretisierung in der praktischen Umsetzung

Die am 15.05.2026 von DFWR und DeSH veröffentlichten Dokument (RVWV 2026, Temporäre Anwendungsvereinbarung) definieren die grundlegenden Inhalte und die Modalitäten des Übergangs von der RVWV 2005 zur RVWV 2026. Die praktische Umsetzung erzeugte erwartungsgemäß zusätzlichen Klärungsbedarf. Das AGWV hat daher entsprechende Präzisierungen erarbeitet und veröffentlicht.

15.05.2026

Veröffentlichung

RVWV 2026 + temporäre Anwendungsvereinbarung

01.07.2026

Anwendung empfohlen

Start der breiteren praktischen Einführung

Sommer / Herbst 2026

Umsetzungspraxis

Bearbeitung und Beantwortung von Rückfragen aus Umsetzung / Zertifizierung durch AGWV

21.10.2026

Sitzung StA RVR

Transparente Gesamtschau und Kenntnisnahme der Konkretisierungen / ergänzenden Festlegungen

11.11.2026

Ergänzende Veröffentlichung

Transparente Gesamtschau der Konkretisierungen / ergänzenden Festlegungen für Anwender

Was bereits feststand

- Grundsätzliche Regelungen Übergang von RVWV 2005 auf RVWV 2026
- parallele Zulassungen nach RVWV 2005 und RVWV 2026 in der Übergangsphase möglich
- Sonderregelung gemäß Ziff.3 für eine zusätzliche nicht zertifizierte Protokollvariante (Entlastung der Prüfinstitutionen)
- Teilstammerfassung bei Langholzstämmen als neues Element der Zertifizierung

Was konkretisiert werden musste

- Prüfablauf und Darstellung bei parallelen Zertifizierungen
- Anforderungen an die Teilstammerfassung
- Dokumentensatz und Rollen im Implementierungsverfahren der nicht zertifizierten Protokollvariante
- Dokumentation nicht zertifizierter Protokollvariante im Webverzeichnis und auf Messprotokollen
- Einheitliches Verfahren bei Nachbesserungen bei Umsetzung der nicht zertifizierten Protokollvariante und deren Dokumentation
- Zertifikatgestaltung RVWV 2026

Charakter ergänzender Regelungen

- überwiegend Präzisierungen in der Umsetzung
- Vereinheitlichung der Praxis und Herstellung von Transparenz
- Begrenzung unnötiger Doppelprüfungen und Verwaltungsaufwände

Überblick

Die am 15.05.2026 veröffentlichten Bestimmungen wurden im Einführungsprozess der RVWV 2026 durch folgende bedarfsorientierte, praxisnahe Konkretisierungen ergänzt:

1
S. 4-5

Verfahrensweise bei paralleler Zertifizierung konkretisiert

Parallele Zertifizierungen RVWV 2005 / 2026 wurden praktikabel und ohne unnötige Doppelprüfungen ausgestaltet sowie die Darstellungsform im Webverzeichnis präzisiert.

2
S. 6-10

Teilstammerfassung klar geregelt

Für RVWV 2026 ist eine vollständig nachvollziehbare und zertifizierbare Abrechnungsmaß-Aufteilung erforderlich. Die Anforderungen an die Ausweisung und Prüfungen der Metallgehaltermittlung wurden konkretisiert.

3
S. 11

Implementierung der nicht zertifizierten Protokollvariante standardisiert

Mindest-Dokumentensatz, Mustererklärungen und definierte Rolle der Prüfinstitutionen schaffen einheitliche Abläufe und Dokumentation.

4
S. 12-13

Transparenz hinsichtlich nicht zertifizierter Protokollvariante RVWV 2026 verbessert

Das Webverzeichnis bildet den Verfahrensstand nunmehr nachvollziehbar ab und die Kennzeichnung im Rahmen der Messprotokolle wurde konkretisiert.

5
S. 14

Verfahren für Nachbesserungen entwickelt

Ein transparentes Verfahren für Nachbesserungen zur vollständigen Umsetzung der Anlage 8.8 (Messprotokolle) im Rahmen der Implementierung der nicht zertifizierten Protokollvariante RVWV 2026 schafft nachvollziehbare Abläufe und eine aktualisierte Dokumentation.

6
S. 15

Zertifikat RVWV 2026 neu gestaltet

Das nunmehr zweiseitige Zertifikat schafft Übersichtlichkeit und verbessert die Unterscheidungsmöglichkeit zum Zertifikat der RVWV 2005.

1 · a) paralleles Zertifizierungsverfahren RVWV 2005 / RVWV 2026

Ziel: Belastbare Prüfung beider Varianten ohne doppelte messtechnische Prüfung an zwei Holzlosen.

Vorgehen für Dimensionskriterien

1| Prüflos bilden

Einschlägiger Mindestumfang an Langstämmen / Stammabschnitten bzw. Durchmesserwertepaaren für Erst- oder Wiederholungszulassung nach RVWV 2005 / RVWV 2026 / Temporärer Anwendungsvereinbarung für einmalige Vermessung durch Anlage und Erzeugung von Durchmessertestprotokollen.

2 | Daten erzeugen/sichern

Messung mit der zwischen Betreiber und Prüfinstitution vereinbarten Protokollvariante (2005 oder 2026).

Testlauf speichern; Messprotokollsatz dieser Variante und Alibispeicher-Werte aus dem Bereich der physikalischen Stammmitte bereitstellen.

3 | Variante simulieren

Gespeicherte Daten mit der jeweils anderen RVWV-Protokollvariante simulieren – direkt auf der Anlage oder im (mobilen) Büro des Herstellers.

Zweiten Messprotokollsatz erzeugen.

4 | Prüfung & Ergebnis

Prüfinstitution prüft Messprotokollsätze beider Protokollvarianten.

Messtechnische Prüfung als Vergleich Hand-/Anlagenmessung des Dimensionsloses anhand Durchmessertestprotokollen. Bei Einhaltung der Anforderungen an die Messgenauigkeit gilt Messgerät für beide RVWV-Varianten als funktionsfähig.

Auf Basis des Prüfloses können – soweit von der Zulassung erfasst – auch die Qualitätskriterien Abholzigkeit und Ovalität geprüft werden.

Vorgehen für Krümmung, soweit von der Zulassung erfasst

1 | Handmessung

Zunächst manuelle Vermessung durch Prüfinstitution

2 | Anlagenmessung

Dreimaliger Durchlauf in der vereinbarten RVWV-Variante.

3 | Datensimulation

Alle drei Durchläufe speichern; jeden in anderer RVWV-Variante simulieren.

4 | Prüfung

Erzeugte Messprotokolle durch Prüfinstitution prüfen.

Weitere Konkretisierungen zum Ablauf von Wiederholungszertifizierungen nach RVWV 2005 bei denen erstmals auch nach RVWV 2026 zertifiziert wird:

- Die Installation der neuen Software erfolgt i.d.R. zwei Werktage – frühestens aber drei Werktage – vor dem Inspektionsbesuch der Prüfinstitution, ohne dass Ziff. 3 der Temporären Anwendungsvereinbarung Anwendung findet (d. h. die Erklärungen des Herstellers und des Betreibers sowie eine ausgefüllte Checkliste sind nicht erforderlich).
- Die Installation und Verifikation der Software hat so zu erfolgen, dass die korrekte Funktionsfähigkeit im Rahmen der vorgenannten Vorlauffrist bereits im praktischen Betrieb sichergestellt ist.
- Bei Fuhren, die in der Vorlauffrist mit der geänderten Software vermessen werden, werden die Zulassungsdaten der RVWV 2005 nicht auf den Protokollen angegeben.

1 · b) Darstellung paralleler Zertifizierungen RVWV 2005 / RVWV 2026 im Web-Verzeichnis

Ziel: Transparente und eindeutige Darstellung der jeweiligen Zertifizierungsstände mit Gültigkeitszeiträumen und zugehörigen Registrierungsnummern und Zertifikaten.

Rundholzvermessungsanlage X	
Postleitzahl:	xxxxx
Ort:	xxxxxxxxxx
Bezeichnung Rundholzplatz:	xxxxxxxxxx
Version RVWV:	2005-01-14 (Zulassung gültig bis: jjjj/mm/tt) sowie 2026-05-15 (Zulassung gültig bis: jjjj/mm/tt)
Registrierungsnummer:	0X-XXXX (RVWV 2005-01-14) sowie 0X-XXXX (RVWV 2026-05-15)
Zertifiziert:	ja
Zulassung gültig bis:	jjjj/mm/tt *Hinweis: An dieser Stelle wird ausschließlich das spätere der o.g. beiden Gültigkeitsdaten der Zulassung für die Werksvermessung ausgewiesen. Die Gültigkeitsdauer der anderen Zertifizierung bleibt hiervon unberührt.*
ZERTIFIKAT ALS PDF	*Hinweis: Über den Button werden beide Zertifikate in einer gemeinsamen PDF-Datei zum Download bereitgestellt in der Reihenfolge: RVWV 2005-01-14 / RVWV 2026-05-15.*

Beispielhafter, relevanter Ausschnitt aus dem Verzeichnis der zertifizierten Rundholzvermessungsanlagen inklusive erläuternder Hinweise.
Verzeichnis einsehbar unter: https://rvr-deutschland.de/rvwv/zertifizierte-rundholzvermessungsanlagen/

Sobald eine der beiden Zertifizierungen ausläuft oder ihre Gültigkeit verliert, wird der Verzeichniseintrag durch die verantwortlichen Prüfinstitutionen aktualisiert.

2 · a) Teilstammerfassung: „Klammerstammlogik light“ für RVWV 2026 nicht mehr zulässig

Die Abrechnungsmaß-Aufteilung muss vollständig nachvollziehbar und prüfbar sein.

Bisherige Sonderfälle in der Praxis („Klammerstammlogik light“)

- Abschnitte – z. B. bei Metallgehalt oder Faulholz – wurden im Rahmen von Zertifizierungen nach der RVWV 2005 vereinfacht separat im Protokoll ausgewiesen.
- Die zugrunde liegende Berechnung war dabei nicht überprüfbar.

Prüfinstitution prüft / bestätigt nunmehr gemäß RVWV 2026

- korrekte Berechnung der Aufteilung des Abrechnungsmaßes des Langstamms

Nicht Gegenstand der Zertifizierung nach RVWV 2026

- technisch ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Metalldetektors
- fachliche Richtigkeit von Bedienerentscheidungen (beispielsweise im Hinblick auf Längeneingaben oder die Qualitätsansprache von Teilstämmen)

Konsequenz:

- Im Rahmen der Zertifizierung nach RVWV 2026 ist eine Ausweisung von Abschnitten im Rahmen einer „Klammerstammlogik light“ nicht mehr zulässig.
- Für Zertifizierungen nach RVWV 2026 erfolgt die Teilstammerfassung einheitlich nach den Vorgaben der Ziff. 3.4.5 / Anlage 8.17 unter Gewährleistung einer vollständigen Nachvollziehbarkeit.
- Die im Rahmen von Zertifizierungen nach der RVWV 2005 bislang praktizierte Ausweisung von Abschnitten im Rahmen einer „Klammerstammlogik light“ wird durch die vorstehende Regelung zur Zertifizierung nach der RVWV 2026 nicht berührt.

2 · b) Teilstammerfassung: Anforderungen bzgl. Metallgehaltsermittlung

Konkretisierungen zur differenzierten Metallgehaltsausweisung nach Ziff 3.4.5 und Anlage 8.17 hinsichtlich technischer und fachlicher Anforderungen sowie zu entsprechenden Prüfverfahren für die Zertifizierung.

Technische Anforderungen

- Für eine Zertifizierung der Metallgehaltsermittlung im Rahmen der Teilstammerfassung muss die Rundholzvermessungsanlage technisch in der Lage sein, bedarfsabhängig mindestens drei Teilstämme bilden, berechnen und entsprechend den Anforderungen der RVWV dokumentieren zu können . Diese Anzahl stellt ausdrücklich eine Mindestanforderung und keine Obergrenze für Teilstämme dar.
- **Differenzierte Erfassung:** Metallhaltige und metallfreie Stammbereiche werden entsprechend ihrer Abfolge entlang der Stammachse getrennt als Teilstämme erfasst. Unmittelbar aneinandergrenzende metallhaltige Bereiche können zu einem Teilstamm zusammengefasst werden. Auch die physische Unterteilung in Sägeabschnitte bedingt bei gleicher Qualitätsbeurteilung nicht zwangsläufig eine entsprechende Anzahl virtueller Teilstämme. Auch hier kann eine Zusammenfassung – aufeinanderfolgender Sägeabschnitte gleicher Qualität – erfolgen.
- **Eindeutige Zuordnung:** Räumlich getrennte metallhaltige Bereiche dürfen nicht unter Überspringen dazwischenliegender metallfreier Bereiche zu einem gemeinsamen Teilstamm zusammengefasst werden.
- **Vollständige Metallzuordnung des Langholzstamms**: Ist bei mehreren räumlich getrennten metallhaltigen Stammbereichen aufgrund der technisch begrenzten Anzahl darstellbarer Teilstämme keine differenzierte Teilstammerfassung möglich, wird der gesamte Langholzstamm als metallhaltig ausgewiesen. Das alleinige Auftreten mehrerer metallhaltiger Bereiche rechtfertigt eine solche Gesamtzuordnung nicht. Diese Regelungen gelten für alle auf Seite 9 genannten Varianten A-C.
- **Zusammenwirken mit der Restholzermittlung**: Führt das Zusammentreffen von Metallgehaltsermittlung und einer aktiven Restholzermittlung dazu, dass die technisch darstellbare Anzahl an Teilstämmen für eine differenzierte Erfassung nicht ausreicht, wird der gesamte Langholzstamm als metallhaltig ausgewiesen. Eine vollständige Aussortierung aufgrund der Unterschreitung des vereinbarten Mindestzopfdurchmessers ist in dieser Konstellation bei aktivierter Restholzermittlung nicht vorgesehen. Diese Regelungen gelten für auf Seite 9 genannten Varianten A-C.

2 · b) Teilstammerfassung: Anforderungen bzgl. Metallgehaltsermittlung

Ausgewählte Fallbeispiele zur Teilstammerfassung und Protokollierung bei einer Rundholzvermessungsanlage, die technisch in der Lage ist, bedarfsabhängig bis zu drei Teilstämme differenziert zu erfassen und auszuweisen (Mindestanforderung)

Darstellungen beziehen sich auf die Reihenfolge der Stammbereiche vom starken zum schwachen Ende; 0 = metallfrei, 1 = metallhaltig, R = Restholz

Reihenfolge	Ausweisung
1 / 0	➔ Ausweisung von einem metallhaltigen Teilstamm + einem nicht metallhaltigen Teilstamm
1 / 0 / 1	➔ Ausweisung von zwei metallhaltigen Teilstämmen + einem nicht metallhaltigen Teilstamm
1 / 0 / 1 / 0	➔ Ausweisung als metallhaltiger Langholzstamm (ohne Teilstämme)
(1 / 1) / 0 / 1	➔ Ausweisung von zwei metallhaltigen Teilstämmen + einem nicht metallhaltigen Teilstamm
0 / 1 / 0	➔ Ausweisung von einem metallhaltigen Teilstamm + zwei nicht metallhaltigen Teilstämmen
0 / 1 / 0 / 1 / 0	➔ Ausweisung als metallhaltiger Langholzstamm (ohne Teilstämme)
0 / 0 / (1 / 1)	➔ Ausweisung von zwei nicht metallhaltigen Teilstämmen + einem metallhaltigen Teilstamm
0 / 1 / 0 / R	➔ Ausweisung als metallhaltiger Langholzstamm (ohne Teilstämme); keine Aussortierung wegen Unterschreitung des Mindestzopfdurchmessers bei aktivierter Restholzermittlung
1 / 0 / R	➔ Ausweisung von einem metallhaltigen Teilstamm + einem nicht metallhaltigen Teilstamm + einem Restholz

2 · b) Teilstammerfassung: Anforderungen bzgl. Metallgehaltsermittlung

Die Prüfmethode zur Nachweisführung für die Zuordnung des Metallgehalts zu Teilstämmen im Rahmen der Zertifizierung richtet sich nach der Position des Metalldetektors innerhalb der Anlagenarchitektur.

A VOR der Vermessung

Metallbereiche werden vor der Langholzvermessung detektiert.

Metallbereiche werden Messektionen entlang der Stammachse zugeordnet und entsprechende Kennzeichnung im Durchmessertestprotokoll vorgenommen.

Prüfmethode für Zertifizierung

Prüfung der Teilstammbildung und Zuordnung des Metallgehalts anhand des Durchmessertestprotokolls.

B NACH der Vermessung, VOR der Kappung

Metalldetektion am bereits vermessenen Langholzstamm.

Berücksichtigung der Metallsignale bei der Kappung der resultierenden Sägeabschnitte, die als Teilstämme mit der entsprechenden Zuordnung des Metallgehalts im Einzelstammprotokoll ausgewiesen werden.

Prüfmethode für Zertifizierung

Vgl. S. 10

C NACH der Kappung

Metalldetektion an ausgeformten Sägeabschnitten.

Eindeutige Zuordnung zu Sägeabschnitt und ursprünglicher Position im Langholzstamm; Ausweisung als Teilstämme im Einzelstammprotokoll.

Prüfmethode für Zertifizierung

Vgl. S. 10

2 · b) Teilstammerfassung: Anforderungen bzgl. Metallgehaltsermittlung

Für Varianten B und C wird die korrekte Metallzuordnung mit präparierten Prüfstämmen überprüft, sowie die korrekte Teilstammbildung rechnerisch nachvollzogen.

Ergänzende Prüfmethode

1 Prüfstämme präparieren

Prüfinstitution legt Position und Anzahl der Metall-Prüfkörper fest und dokumentiert sie.

2 Regulärer Prozessablauf

Prüfstämme durchlaufen den regulären Mess- und Auswertungsprozess; Metallsignale werden dabei Teilstämmen zugeordnet.

3 Ergebnis prüfen

Korrekte Zuordnung des Metallgehalts zu Teilstämmen sowie deren korrekte Ausweisung werden am Einzelstamm- und Summenprotokoll überprüft.

Rechnerische Nachprüfung bleibt bestehen

Die ergänzende Funktionsprüfung der Metallzuordnung lässt die Anforderungen an die rechnerische Nachprüfung der Teilstammerfassung nach Anlage 8.9.2.5.5 unberührt: Auch bei den Varianten B und C bildet das Durchmessertestprotokoll des ursprünglichen Langholzstamms die Grundlage für die Kontrolle der Berechnungsgrößen der Teilstämme.

3 · Nicht zertifizierte Protokollvariante RVWV 2026: Dokumente und Rollen geklärt

Aus dem umfangreichen Implementierungsmodell wurde ein praktikabler Mindest-Dokumentensatz für die Prüfinstitutionen und eine einheitliche Verfahrensausgestaltung abgeleitet.

Vom Betreiber unaufgefordert zu übermitteln

- Für die betreffende Rundholzvermessungsanlage Einzelstamm- und Summenprotokolle nach RVWV 2005 für das Testlos vor und nach Installation der zusätzlichen Protokollvariante RVWV 2026
- Beispielhafte Einzelstamm- und Summenprotokolle der nicht zertifizierten Protokollvariante RVWV 2026
- Vergleichende Einzelstammprotokolle aus der Rundholzvermessungsanlage und aus der Werks-EDV nach dem Software-Update von jeweils drei Fuhren, vermessen mit der Protokollvariante RVWV 2005 beziehungsweise mit der nicht zertifizierten Protokollvariante RVWV 2026 (entsprechend Anhang A, Seite 3 der Temporären Anwendungsvereinbarung).
- Erklärung des Betreiberunternehmens.
- Erklärung des Herstellerunternehmens.
- Checkliste.

Nur für Rückfragen vorzuhalten

- weitere Unterlagen, die nach der temporären Anwendungsvereinbarung bei der Implementierung erzeugt werden
- keine automatische Übersendung des vollständigen Dokumentationsbestandes an Prüfinstitutionen

Rolle der Prüfinstitution

- keine vollständige rechnerische oder tiefgehende Inhaltsprüfung des gesamten Dokumentensatzes
- Protokollprüfung der nicht zertifizierten Protokollvariante RVWV 2026 beschränkt auf die Feststellung, dass die Messprotokolle keine Zulassungsangaben enthalten, die nach Ziff. 2.5.3, Absatz (3) der RVWV 2005-01-14 für nicht von der Zulassung zur Werksvermessung erfasste Protokollvarianten unzulässig sind.
- Aktualisierung (neue Softwarekenndaten) und Upload des zu Grunde liegenden Zertifikats der RVWV 2005 nach Abschluss des Verfahrens sowie Eintragung der nicht zertifizierten Protokollvariante im Web-Verzeichnis (vgl. S.12).
- Im AGWV abgestimmte Muster für Hersteller- und Betreibererklärungen inklusive aller notwendigen Checklistenelementen schaffen Prüfroutine.

Leitgedanke: ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit – ohne zusätzlichen vollständigen Prüfprozess.

4 · a) Transparenz bzgl. nicht zertifizierter Protokollvariante: Webverzeichnis

Die Dokumentation des Verfahrensstands zur Implementierung der nicht zertifizierten Protokollvariante RVWV 2026 gemäß Ziff. 3 der temporären Anwendungsvereinbarung im Webverzeichnis wurde konkretisiert.

Webverzeichnis:

Zwischenstand (1) sowie finaler Eintrag (2) zur Implementierung der nicht zertifizierten Protokollvariante RVWV 2026:

1 **Softwareerweiterung wurde Prüfinstitution angezeigt**

Eintrag eines Zwischenvermerks im Feld „Version RVWV“ der betreffenden Rundholzvermessungsanlage:
„2005-01-14 (Hinweis: Der Prüfinstitution wurde eine am tt.mm.jjjj vorgenommene Softwareerweiterung zur Umsetzung der Ziff. 3 der temporären Anwendungsvereinbarung angezeigt. Ein angepasstes Zertifikat wird nach Verfahrensabschluss veröffentlicht.)“

↓

2 **Verfahren abgeschlossen**

Eintrag wird seitens der Prüfinstitution auf endgültige Formulierung im Feld “Version RVWV” geändert:
„2005-01-14 sowie nicht zertifizierte Protokollvariante RVWV 2026-05-15“

Zudem wird seitens der Prüfinstitution ein hinsichtlich der Softwareversionierung und der Softwareprüfsumme(n) aktualisiertes Zertifikat nach RVWV 2005-01-14 erstellt und im Webverzeichnis veröffentlicht (vgl. auch Seite 11).

4 ·b) Transparenz bzgl. nicht zertifizierter Protokollvariante: Kennzeichnung der Messprotokolle

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Messprotokollen nach der RVWV 2026 für die nicht zertifizierte Protokollvariante wurden konkretisiert, um deren Zertifizierungsstatus eindeutig erkennbar zu machen.

EINHEITLICHE KENNZEICHNUNG · AB 15.10.2026 bei Neuinstallationen und Softwareänderungen an bestehenden Installationen

„Protokollvariante: RVWV 2026-05-15 – Anwendung gemäß Ziff. 3 der temporären Anwendungsvereinbarung; Protokollvariante nicht zertifiziert.“

Kennzeichnungen auf Protokollen aus älteren Installationen

- Die Versionsangabe „RVWV 2026-05-15“ kann bereits vorhanden sein, zum Teil auch mit Angaben wie „Zulassung zur Werksvermessung“.
- Es erfolgt jedoch keine Angabe konkreter Zulassungsdaten (Registrierungsnummer, Zertifizierungsumfang, Ablaufdatum der Zulassung)

Weitere explizite Anforderungen an Angaben auf Messprotokollen (auch an bestehende Installationen)

- Keine vermeintlichen Zulassungsangaben nach RVWV 2026
- Keine „RVWV”-Checksumme
- Angabe einer Softwareprüfsumme ohne Bezug zur RVWV bleibt davon unberührt.

Modalitäten der Umsetzung

Umsetzung ab 15.10.2026 bei Neuinstallationen und Softwareänderungen an bestehenden Installationen der nicht zertifizierten Protokollvariante. Keine generelle rückwirkende Anpassungspflicht allein wegen der präzisierten einheitlichen Kennzeichnung der Messprotokolle; Umsetzung jedoch bei erforderlichen Nachbesserungen (vgl. Seite 14).

5 ·Nachbesserungen an bereits erfolgten Implementierungen der nicht zertifizierten Protokollvariante

Ein Vorgehen für den Umgang mit ggf. erforderlichen Nachbesserungen zur vollständigen Umsetzung der Anforderungen an die Gestaltung und Kennzeichnung von Messprotokolle gemäß Anlage 8.8 der RVWV 2026 wurde entwickelt.

1

Aktualisierte Protokolle erstellen

Korrigierte Einzelstamm- und Summenprotokolle; hierbei auf Anforderung und nach Abstimmung mit der Prüfinstitution erneute Simulation (offline) ursprünglicher Prüflose.

2

Korrekturen dokumentieren

Erstellung datierten Nachtrags des Herstellers zur ursprünglichen Herstellererklärung. Bei unveränderter Softwareprüfsumme ist keine neue Softwareversionierung erforderlich.

3

Unterlagen weitergeben

Betreiber leitet Nachtrag zur Dokumentation an DFWR, DeSH, Geschäftsstelle StA RVR / AGWV und Prüfinstitution weiter; zusätzlich die aktualisierten Protokolle an die Prüfinstitution.

4

Klar abgegrenzter Prüfumfang

Prüfinstitution prüft Protokolle im Rahmen der zu Grunde liegenden Zertifizierung nach RVWV 2005 auf Nicht-Vorhandensein unzulässiger Angaben; keine Prüfung / Bestätigung der korrekten Berechnungen und vollständigen Umsetzung der Anlage 8.8 gemäß RVWV 2026 (vgl. S.11)

6 · Zertifikatsgestaltung RVWV 2026: systematisch zweiseitig

Durch die zusätzlichen zertifizierbaren Verfahren der Teilstammerfassung steigt der Informationsumfang. Mit der zweiseitigen Ausgestaltung erfolgt eine Entzerrung und eine Unterscheidbarkeit zum Zertifikat der RVWV 2005.

Seite 1

Label · Betreiberunternehmen · Rundholzvermessungsanlage (Software, Eichung) · Grunddaten Zulassung · Prüfinstitution und Unterschrift



Zertifikat

über die
Zulassung einer Rundholzvermessungsanlage
zur Werksvermessung

gemäß der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz (RVWV)
des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und
des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e.V.

[Version 2026-05-15]

zertifiziert gemäß DFWR/DeSH - Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz
DFWR
Reg.-Nr. xx-xxxx
DESH Deutsche Säge- und Holzindustrie

Weiterer Informationen im Internet unter
»www.werksvermessung.org«

Betreiberunternehmen:
<Nachname, Vorname, Rechtsform>
<Straße & Hausnummer>
<Straßenpostleitzahl & Ort>
<Bundesland / Land>

Standort:
<Straße & Hausnummer>
<Straßenpostleitzahl & Ort>
<Bundesland / Land>

Rundholzvermessungsanlage:
Typ »xxxxxxxxxx [Nr. Messstation]«
Softwareversion »xxxxxxxxxx«
RVWV-Checksumme »xxxxxxxxxx«
Softwareprüfsumme(n) »xxxxxxxxxx« [Nr. Messstation]

Eichfrist gem. § 37 Abs. (1) MessEG (<Zulassungszeichen>): tt.mm.jjjj [Nr. Messstation]

Zulassung zur Werksvermessung (Reg.-Nr. xx-xxxx) gültig bis: tt.mm.jjjj

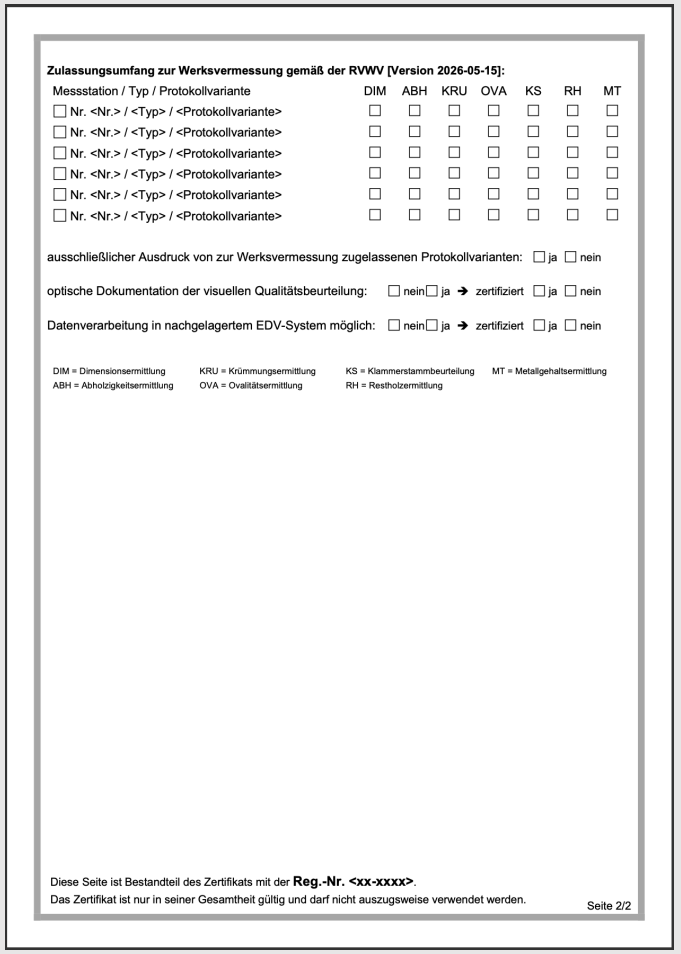
Der konkrete Zulassungsumfang ergibt sich aus Seite 2 dieses Zertifikats. Das Zertifikat ist nur in seiner Gesamtheit gültig und darf nicht auszugsweise verwendet werden.

<Name>
DFWR / DeSH-anerkannte Prüfinstitution
<Straße & Hausnummer> ▪ <Plz & Ort>
eMail: <eMail>
Internet: <Internet>

<Ort>, tt.mm.jjjj

<Vorname Name>

Seite 1/2



Zulassungsumfang zur Werksvermessung gemäß der RVWV [Version 2026-05-15]:

Messstation / Typ / Protokollvariante	DIM	ABH	KRU	OVA	KS	RH	MT
☐ Nr. <Nr.> / <Typ> / <Protokollvariante>	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Nr. <Nr.> / <Typ> / <Protokollvariante>	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Nr. <Nr.> / <Typ> / <Protokollvariante>	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Nr. <Nr.> / <Typ> / <Protokollvariante>	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Nr. <Nr.> / <Typ> / <Protokollvariante>	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Nr. <Nr.> / <Typ> / <Protokollvariante>	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

ausschließlicher Ausdruck von zur Werksvermessung zugelassenen Protokollvarianten: ☐ ja ☐ nein

optische Dokumentation der visuellen Qualitätsbeurteilung: ☐ nein ☐ ja ➔ zertifiziert ☐ ja ☐ nein

Datenverarbeitung in nachgelagertem EDV-System möglich: ☐ nein ☐ ja ➔ zertifiziert ☐ ja ☐ nein

DIM = Dimensionsermittlung
ABH = Abholzigkeitsermittlung
KRU = Krümmungsermittlung
OVA = Ovalitätsermittlung
KS = Klammerstammbeurteilung
RH = Restholzermittlung
MT = Metallgehaltsermittlung

Diese Seite ist Bestandteil des Zertifikats mit der **Reg.-Nr. <xx-xxxx>**.
Das Zertifikat ist nur in seiner Gesamtheit gültig und darf nicht auszugsweise verwendet werden.

Seite 2/2

Seite 2

konkreter Zulassungsumfang · Legende

Konkretisierungen und ergänzende Festlegungen im Einführungsprozess der RVWV 2026-05-15

RVWV | Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz

Stand: 11.11.2026

Kontakt

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. (DFWR)
Axel Miske (Geschäftsführer)
Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7 | D-10117 Berlin | Telefon: +49 (0)30/2359 157 – 60
www.dfwr.de

DFWR | DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)
Lars Schmidt (Generalsekretär des Vorstands & Hauptgeschäftsführer)
Hauptstadtbüro: Chausseestr. 99 | D-10115 Berlin | Tel.: +49 (0)30 2061399-00
Dienstleistungszentrale: Wandersmannstr. 68 | D-65205 Wiesbaden | Tel.: +49 (0)611 72398-0
www.zukunft-holz.de

DESH | Deutsche Säge- und Holzindustrie

Geschäftsstelle Ständiger Ausschuss RVR / Arbeitsgremium Werksvermessung
Dr. Järmo Stablo
0151 19773781
sta-rvr@rvr-deutschland.de
www.rvr-deutschland.de